Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 23 (1925)

Heft: 2

Artikel: Der gegenwärtige Stand der Revision des eidg. Landwirtschaftsgesetzes [Schluss]

Autor: Fluck, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-189019

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik
ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS
REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES
ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)
Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage Pierre qui roule. — Collaborateur attitré pour la partie en langue française: CH. ROESGEN, ingénieur-géomètre, Genève, 11, rue de l'Hôtel-de-Ville — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.
Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern (erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats) und 12 Inseraten-Bulletins (erscheinend am vierten Dienstag jeden Monats)	**No. 2** des **XXIII. Jahrganges** der „Schweiz. Geometerzeitung". **10. Februar 1925**	Jahresabonnement Fr. 12.— (unentgeltlich für Mitglieder) — Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

Der gegenwärtige Stand der Revision des eidg. Landwirtschaftsgesetzes.

(Schluß.)

9. *Rückzahlung bezogener Beiträge.* Der Bund hat seit einer Reihe von Jahren an die Subventionierung von Bodenverbesserungen in unmittelbarer Nähe von Städten oder industriellen Ortschaften, wo die Wahrscheinlichkeit besteht, daß das meliorierte Land in nicht ferner Zeit überbaut wird, die Bedingung geknüpft, daß der bezogene Bundesbeitrag zurückbezahlt werden muß, wenn das Land innert einer bestimmten Frist, in der Regel 15 Jahre, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Luzern, Obwalden und Aargau empfehlen nun die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz. Die Rückerstattung der Beiträge hätte auch bei spekulativen Verkäufen des verbesserten Landes zu erfolgen. Luzern will für Handänderungen von Gebieten, die mit öffentlichen Mitteln verbessert wurden, die Genehmigung des Kantons vorbehalten.

10. Die Frage des *Realersatzes bei Zerstörung von Kulturland durch* Errichtung von Stauwerken u. drgl. wird in einigen Eingaben ebenfalls berührt. Der Gesetzentwurf des Bauernverbandes enthält hierüber nur die Bestimmung, daß die Besitzer derartiger Werke die nötigen Vorkehren zu treffen haben, um die schädlichen Einflüsse auf die Bodenkulturen zu ver-

meiden und auszuschalten. Die Konferenz der Kulturingenieure schlägt einen ähnlichen Artikel vor, sie will aber weiter diejenigen, welche landwirtschaftlich benutztes Land seiner bisherigen Bestimmung entziehen, verpflichten, als Ersatz für das der Produktion entzogene Gebiet bisheriges Oedland oder Grundstücke mit geringer Ertragsfähigkeit zu verbessern oder sich an einem Unternehmen zur Verbesserung des Bodens oder zur Erleichterung seiner Benutzung in entsprechendem Maße finanziell zu beteiligen.

11. Die *Förderung der Güterzusammenlegungen* ist Gegenstand besonderer Wünsche verschiedener Eingaben. Der Bauernverband beantragt, den bekannten Bundesratsbeschluß zur Förderung der Güterzusammenlegungen vom 23. März 1918 ins neue Gesetz aufzunehmen. Art. 33 seines Gesetzentwurfes lautet: „Wenn ein Gebiet der Güterzusammenlegung bedarf, so kann der Bundesrat vorschreiben, daß diese vor der Grundbuchvermessung durchzuführen sei. Die dadurch für die Vermessung erzielten Ersparnisse werden als außerordentliche Beiträge an die Kosten der Güterzusammenlegung ausgerichtet.“ Der Geometerverein stimmt diesem Artikel zu. Die Konferenz der Kulturingenieure äußert sich in ähnlichem Sinne; sie empfiehlt, die Grundbuchvermessung gleichzeitig und in Verbindung mit der Güterzusammenlegung, keinesfalls aber vor dieser durchzuführen. Zürich wünscht ebenfalls eine gesetzliche Festlegung des Grundsatzes, daß in zusammenlegungsbedürftigem Gebiet vor Anordnung der Grundbuchvermessung die Güterzusammenlegung durchgeführt werden muß.

Solothurn, Aargau und Tessin befürworten die Aufnahme von Bestimmungen gegen die Wiederzerstückelung der zusammengelegten Gebiete, Aargau möchte noch einen Schritt weitergehen und im neuen Gesetz auch die Aufteilung bestehender Landwirtschaftsbetriebe erschweren.

12. Von den *weitern Anregungen* zum Abschnitt Bodenverbesserungen seien hier noch erwähnt der Vorschlag von Obwalden, es möchte in das neue Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden zur Beschränkung der Verschuldung des verbesserten Bodens und der von Solothurn, es sei für alle Bodenverbesserungen die Eintragung ins Grundbuch vorzuschreiben.

III. Die Frage der Dringlichkeit der Gesetzesrevision.

Beim Erlaß eines neuen Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund wird auf die zur Verfügung stehenden Mittel notgedrungen Rücksicht zu nehmen sein. Im Hinblick auf die heutige finanzielle Lage des Bundes muß man sich fragen, ob der gegenwärtige Zeitpunkt gut gewählt ist, um ein neues Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund zu schaffen und ob mit der Revision des bestehenden Gesetzes nicht im Interesse der Landwirtschaft besser zugewartet wird, bis der Finanzhaushalt des Bundes wieder im Gleichgewicht steht. Die Verfasser gehen auf diese Frage näher ein, indem sie prüfen, inwieweit den gestellten Forderungen ohne Revision des Gesetzes entsprochen werden kann.

Die Neuordnung der Subventionierung des Meliorationswesens im speziellen soll eine Anpassung der Beiträge an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone ermöglichen und die Gebirgsgegenden mehr berücksichtigen. Diesem Wunsche wurde in gewissem Umfang bereits entsprochen, indem der Bundesrat am 22. September 1919 den Art. 9, Buchstabe *b*, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 dahin interpretierte, daß ausnahmsweise und in begründeten Fällen gegenüber finanzschwachen Kantonen, besonders Gebirgskantonen, der Bundesbeitrag an Bodenverbesserungen höher angesetzt werden darf als der Beitrag des Kantons oder der Gemeinde oder der Korporation. Es ist demnach jetzt schon die Möglichkeit gegeben, besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen. Eine allgemeine Erhöhung der Subventionsquote über das im Gesetz festgelegte Maximum von 40 bzw. 50 % wird angesichts der gegenwärtigen finanziellen Lage der Eidgenossenschaft auch ein neues Gesetz kaum bringen.

Am 10. Juni 1924 erklärte der Nationalrat ein Postulat Zschokke erheblich, das mit einem Zusatz Tobler wie folgt lautet: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob bei Güterzusammenlegungen an Landwirte, die sich entschließen, in abgelegenen Gegenden des regulierten Gebietes sich anzusiedeln, nicht auch Beiträge aus den landwirtschaftlichen Krediten zu verabfolgen sind zum Bau von Siedlungen, für die Zuleitung von Kraft, Licht und Wasser, und wie zum Zwecke rationeller Bewirtschaftung von meliorier-

ten und zur Besiedlung von bisher ungenügend oder noch nicht bewohnten größern, an sich fruchtbaren Gebieten die Schaffung von Heimstätten gefördert werden kann.“ Auch diesem Postulat kann gestützt auf das bestehende Gesetz Folge gegeben werden, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet. Die Schaffung arrondierter Höfe bei Güterzusammenlegungen und die Einrichtung von Heimstätten auf bisher ungenügend oder noch nicht bewohnten Ländereien sind zweifellos Maßnahmen zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Benutzung des Bodens im Sinne von Art. 9 des Gesetzes.

Die Innenkolonisation kann also soweit es sich um Landerschließung durch Bodenverbesserung, die Verbesserung bestehender und die Schaffung neuer Siedlungen und Eingriffe in unzweckmäßige Grundbesitzverhältnisse (Güterzusammenlegungen) handelt, auf Grundlage des bestehenden Gesetzes unterstützt werden, sobald dazu die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Dagegen bietet das Gesetz vom 22. Dezember 1893 keine Grundlage für die zwangsweise Gründung von Siedlungsgenossenschaften und die finanzielle Beteiligung an solchen, die Erteilung des für diese Genossenschaften unentbehrlichen Expropriationsrechts, die Errichtung von Siedlungen für städtische und industrielle Bevölkerung usw. Hiefür müßten gesetzliche Grundlagen erst noch geschaffen werden, doch geht die Meinung mehrheitlich dahin, daß dies, soweit hierfür Bedürfnisse und Aussichten für seine Verwirklichung bestehen, besser durch ein besonderes Siedlungsgesetz als im neuen Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft geschehe.

In gleicher Weise ergibt sich auch für die übrigen Wirkungsgebiete des Gesetzes vom 22. Dezember 1893, daß die Revision keine dringliche ist, daß mit derselben vielmehr besser zugewartet wird, bis der Bund für die Hebung der Landwirtschaft wieder reichlichere Mittel zur Verfügung stellen kann. Das scheint auch die Ansicht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes zu sein, dessen Präsident die Revisionsarbeiten im Jahre 1920 durch seine Motion in Fluß gebracht hat und damals möglichste Beförderung wünschte. Der Ausschuß schreibt in seinem Jahresberichte für 1922: „Es wird zweckmäßig sein, daß das neue Landwirtschaftsgesetz vom Bundesrat und der Bundesversammlung erst beraten wird, wenn die Finanz-

verhältnisse der Eidgenossenschaft wieder auf einer sichern Grundlage ruhen."

IV. Zusammenfassung.

Die Verfasser zeigen, daß einzelne Wünsche, die zur Begründung der Revision des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes angeführt wurden, bereits in Erfüllung gegangen sind und daß das bestehende Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund ohne vorherige Revision die Möglichkeit bietet, die Mehrzahl der übrigen Anregungen zu verwirklichen, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet (z. B. bessere Anpassung der Bundesbeiträge für Boden- und Alpverbesserungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone und Melioranten, Ausdehnung der Subventionen auf Siedlungsbauten, Schaffung arrondierter Höfe bei Güterzusammenlegungen, Alphütten, Verkehrswege im Alpgebiet, vermehrte Unterstützung von Organisationen zur Kreditbeschaffung). *Weitere Postulate finden ihre Erledigung, soweit dafür das Bedürfnis vorliegt, zweckmäßiger in Spezialgesetzen*, so u. a. das Siedlungswesen, die Gründung einer Hypothekenbank usw. *Zwingende Gründe zu einer sofortigen umfassenden Revision liegen demnach nicht vor. Für die Landwirtschaft selbst dürfte es nur von Vorteil sein, wenn die Revision verschoben wird, bis die Finanzlage des Bundes wieder eine bessere ist. Dann können für die Förderung der Landwirtschaft breitere gesetzliche Grundlagen geschaffen werden und es besteht mehr Aussicht, daß die berechtigten Begehren in vollem Umfang befriedigt werden können, als dies jetzt der Fall wäre.*

Diese Feststellung soll nicht hindern, dringenden Bedürfnissen nach vermehrter Förderung der Landwirtschaft im Rahmen des bestehenden Gesetzes jetzt schon zu entsprechen, soweit die Bundesfinanzen dies erlauben. Wo dies eine Aenderung der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 bedingt, kann diese vom Bundesrat jederzeit vorgenommen werden. Auf dem Gebiet der Bodenverbesserungen kämen nach der Ansicht der Verfasser folgende Maßnahmen in Betracht: Bessere Berücksichtigung der finanzschwachen Kantone, insbesondere der Gebirgsgegenden, bei der Festsetzung der Höhe der Bundesbeiträge, damit sie vom Bunde zum mindesten nicht ungünstiger gestellt werden als die finanzkräftigen Kantone. Ausdehnung — unter Voraussetzung, daß dies die Bundesfinanzen erlauben — der Subventionen

auf landwirtschaftliche Siedlungsbauten, Schaffung arrondierter Höfe bei Güterzusammenlegungen, Verkehrswege in Gebirgsgegenden, Alphütten (Aufhebung der bisherigen Beschränkung auf Stallbauten). *H. Fluck*, Ing.

PS. Nous informons nos lecteurs de langue française que l'exposé relatif à la revision de la loi fédérale concernant l'amélioration de l'agriculture par MM. le Dr. Kæppeli et A. Kœnig a été publié en français dans le 4e fascicule de l'annuaire agricole de la Suisse 1924.

La méthode des secteurs en triangulation.

Par *H. Zölly*, chef ingénieur du Service topographique fédéral.
Traduit par Mr. *J. C. Villemin*, géomètre du Service topographique fédéral.

La méthode des secteurs, généralement employée dans la triangulation suisse, présente l'avantage principal d'éliminer les erreurs systématiques et accidentielles. L'observation des angles d'après cette méthode est effectuée comme suit:

Sur chaque station trigonométrique, le tour d'horizon est divisé en 3—4 angles ou *secteurs* formés par le même nombre de directions principales. Ces dernières seront, si possible, également réparties autour de l'horizon; il est avantageux de les faires coïncider avec les directions déterminant le point de station. On évitera, en outre, que ces directions principales, qui doivent permettre un pointage exact, ne tombent sur de trop courtes lignes du réseau. Une *visibilité aussi parfaite que possible* en est une condition essentielle.

Les angles successifs compris entre ces directions principales (A, B, C, ...) nommés angles de secteurs (a, b, c, ...), voir fig. 1, seront observés plusieurs fois dans différentes positions du cercle. Le nombre des observations dépendra de l'importance ou de l'ordre de la station. Les directions intermédiaires (D, E, F, ...) situées dans un secteur a et observées par réitération sont rattachées à gauche en A, à droite en B, aux directions principales du secteur « a ». La valeur d'un angle de secteur, calculée en formant la somme des angles intermédiaires dans le secteur même, entre en considération pour en déterminer la grandeur définitive, sous la condition toutefois, que les obser-